

Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlags-Adresse:
No. 22.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 22.

Donnerstag, 28 Januar 1904, abends.

57. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Preis: 10 Pfennig. Bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalt 1 Mark 65 Pfennig. Durch den Briefträger bei ins Haus 2 Mark 7 Pfennig. Auch Monatsabonnementen werden angenommen. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Tagesblattes bis Donnerstag 9 Uhr ohne Gebühr. Druck und Verlag von Sanger & Winterich in Riesa. — Geschäftsstelle: Rasanstrasse 29. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Bestimmungen

Über den freiwilligen Eintritt zum mehrjährigen aktiven Militärdienst.

1. Jeder junge Mann kann schon nach vollendetem 17. Lebensjahre freiwillig zum aktiven Dienst im stehenden Heere oder in der Marine eintreten, falls er die nötige moralische und körperliche Befähigung hat.

2. Wer sich freiwillig zu „zwei-“ oder dreijährigem aktiven Dienst bei den Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie oder dem Train,

oder zu dreijährigem Dienst bei der reitenden Artillerie,

oder zu drei- oder vierjährigem Dienst bei der Kavallerie

melden will, hat vorerst bei dem Bittvorsitzenden der Ersatz-Kommission seines Aufenthaltsortes

b. i. in Sachen der Amtshauptmannschaft die Erlaubnis zur Werbung nachzusuchen.

3. Der Bittvorsitzende der Ersatz-Kommission gibt seine Erlaubnis durch Erteilung eines Bescheides.

Die Erteilung des Bescheides ist abhängig zu machen:

a. von der Einwilligung des Vaters oder Vormundes,

b. von der obrigkeitlichen Befehlsgewalt, daß der zum freiwilligen Dienst sich Meldende durch Bittverhältnisse nicht gebunden ist und sich unbedenklich geföhrt hat.

4. Dem mit Bescheid versehenen jungen Mann steht die Wahl des Truppentells, bei welchem sie dienen wollen, frei. Sie haben ihre Annahme unter Vorlegung ihres Bescheides bei dem Kommandeur des gewählten Truppentells nachzusuchen.

Hat der Kommandeur kein Bedenken gegen die Annahme, so veranlaßt er ihre körperliche Untersuchung und entscheidet über ihre Annahme.

5. Die Annahme erfolgt durch Erteilung eines Annahmescheides.

6. Die Einstellung von Freiwilligen findet nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, in der Regel am Rekruten-Einstellungstermin (im Oktober) und nur insoweit statt, als Stellen verfügbar sind. Aufrechterhalt der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, welche auf Verbeizung am Offizier dienen wollen, oder welche in ein Militär-Masskorps einzutreten wünschen, eingestellt werden.

7. Gleich ist darauf aufmerksam zu machen, daß die mit Bescheid versehenen jungen Leute, ganz besonders aber die, welche zum drei- oder vierjährigen aktiven Dienst bei der Kavallerie eintreten wollen, vorzugsweise dann Rücksicht auf Annahme haben, wenn sie sich, bei sonstiger Brauchbarkeit, bis 31. März melden, aber nicht zu sofortiger Einstellung, sondern zur Einstellung am nächsten Rekruten-Einstellungstermine.

Wenn keine Stellen offen sind, oder Freiwillige mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Werbung nicht eingestellt werden dürfen, so können die Freiwilligen angenommen und nach Abnahme ihres Bescheides bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimat beurlaubt werden.

8. Die freiwillig vor Beginn der Militärpflicht — d. i. vor dem 1. Januar des Rekrutenjahres, in welchem der Betreffende das 20. Lebensjahr vollendet — in den aktiven Dienst eingetretene Leute haben den Vorteil, ihrer Dienstpflicht zeitiger genügen und sich im Falle des Verbleibens in der aktiven Armee und Erreichens des Unteroffiziers-Dienstgrades bei vortrefflicher guter Führung den Anspruch auf den Bittvorsitzungsstellen berechtigt vor vollendetem 32. Lebensjahre und die Dienstsumme von 1000 Mark erwerben zu können.

9. Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains, welche freiwillig, und Mannschaften der Kavallerie und reitenden Artillerie, welche gemäß ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben, dienen in der Landwehr 1. Aufgebots nur drei statt fünf Jahre. Dasselbe gilt auch für Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einem vierjährigen aktiven Dienst verpflichtet und diese Verpflichtung erfüllt haben.

10. Diejenigen Mannschaften, welche bei der Kavallerie freiwillig vier Jahre aktiv gedient haben, werden zu Übungen während des Reserveverhältnisses in der Regel nicht herangezogen; ebenso wird die Landwehr-Kavallerie im Frieden zu Übungen nicht einberufen.

10. Militärpflichtigen, welche sich im Reservestadium freiwillig zur Aushebung melden, erwirbt ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppentells nicht.
Kriegsministerium.
Fehr. v. Panzen.

Eingegangen sind folgende Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen, die in der Reichs-Gesetzblatt eingesehen werden können:

Verordnung, die Entelgung von Grundbesitzern zur Erbauung einer normalspurigen Eisenbahn von Adorf nach Rößbach betreffend; vom 28. Oktober 1903. Verordnung, die Entelgung von Grundbesitzern zur Erbauung der Engelsdorf-Schötenitzer Verbindungsbahn betreffend; vom 30. Oktober 1903. Bekanntmachung, den Fortgang der Bergwerksarbeiten betreffend; vom 5. November 1903. Bekanntmachung, die Eröffnung des Betriebes auf der Teilschneide Weisenberg l. S. — Borsich l. S. der normalspurigen Nebenbahn von Weisenberg l. S. nach Radlbor betreffend; vom 6. November 1903. Bekanntmachung, die Eröffnung des Betriebes auf der Teilschneide Weisenberg-Schötenitzer Verbindungsbahn der im Bau begriffenen normalspurigen Nebenbahn Bengelsdorf-Weisenberg-Schötenitzer Verbindungsbahn betreffend; vom 10. November 1903. Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnverkehr beigefügte Liste. Vom 11. November 1903. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiterinnen in Stegeleiten. Vom 15. November 1903. Bekanntmachung, betreffend den Betrieb von Getreidemähdreschen. Vom 15. November 1903. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thonmaschladen gemahlen oder Thonmaschladenschmelze gelagert wird. Vom 15. November 1903. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 23. November 1903. Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen über die Tagelöhner und Zuschüsse der Reichsbeamten. Vom 12. Oktober 1903. Verordnung, die Vorschriften des § 18 der durch Verordnung vom 10. Juli 1884 — Gesetz und Verordnungsgesetzblatt Seite 209 — zur öffentlichen Kenntnis gebrachten neuen Instruktion für die Bezirksärzte betreffend; vom 14. November 1903. Verordnung, die Verteilung des Entelgungsbereiches für den Bau eines staatlichen Ausstellungspalastes in der Stadtkaser Strahla betreffend; vom 16. November 1903. Verordnung, die Aenderungen in gewerblichen Vertrieben betreffend; vom 30. November 1903. Bekanntmachung, betreffend den Notenwechsel zwischen dem Kaiserlichen

13. Juli 1903 über die

zwischen Deutschland und Frankreich am 19. April 1883 geschlossene Übereinkunft zum Schutze

von Werken der Literatur und Kunst. Vom 25. November 1903. Bekanntmachung, be-

treffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnverkehr beigefügte

Liste vom 11. Dezember 1903. Bekanntmachung, betreffend Aenderungen des dem Gesetz

über Aenderungen in gewerblichen Vertrieben vom 30. März 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 113)

beigefügten Verzeichnisses. Vom 17. Dezember 1903. Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen

von den Vorschriften des § 12, § 13 Absatz 1 des Gesetzes über Aenderungen in gewerblichen

Vertrieben vom 30. März 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 113). Vom 17. Dezember 1903. Gesetz, betr.

die Handelsbeziehungen zum Baltischen Reiche. Vom 23. Dezember 1903. Bekanntmachung, betr.

die Handelsbeziehungen zum Baltischen Reiche. Vom 30. Dezember 1903. Verordnung, betreffend

Aenderungen der Verordnung über den Urlaub der Reichsbeamten und deren Stellvertretung

vom 2. November 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) und der Verordnung, betreffend den Urlaub

der konsularischen und Konsularbeamten und deren Stellvertretung, vom 23. April 1879

(Reichs-Gesetzbl. S. 134). Vom 4. Januar 1904. Bekanntmachung, betreffend die dem

Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnverkehr beigefügte Liste. Vom

7. Januar 1904. Bekanntmachung, betreffend den Befähigungsnachweis und die Prüfung der

Seeoffiziere und Seeoffizierskandidaten auf deutschen Konsoletschiffen. Vom 16. Januar 1904.

Riesa, am 26. Januar 1904.

Der Rat der Stadt Riesa.
Bürgermeister Dr. Lehne.

Dr. Lehne.

Derthliches und Sächsisches

Riesa, den 28. Januar 1904.

— An dem Festmahle, das gestern abend anlässlich des Geburtstags Sr. Majestät des Kaisers in der Restauration zur Eibertstraße stattfand, beteiligten sich gegen 50 Herren aus Riesa und Umgegend. Den Trinkspruch auf Sr. Majestät brachte Herr Max Bauer. Der Herr Festredner begrüßte den Geburtstag des Kaisers als einen Gedenktag und einen Tag des Dankes. Rückwärts auf das verfloßene Lebensjahr des Kaisers — seien unsere Blicke gerichtet; aber auch aufwärts — zu Gott — lenken sich unsere Gedanken. Dank sei Gott dafür, daß er dem Kaiser Gesundheit verliehen, nach einer Zeit, die Verlorennis um ihn hervorgerufen hat. Nicht nur in Worten dankt der Dank gegen Gott, sondern muß auch dem Kaiser gegenüber bestehen, von dem wir wissen, was Sr. Majestät uns während seiner nunmehr sechzehnährigen Regierung immermehr geworden ist. Wer das nicht erkennt, möge sich durch andere Nationen belehren lassen, die ihm alle Achtung zollen als einen Regenten, der sich mit jenem Gedenke und unerwähltem Pflichterfüller noch jeder Achtung als erster Diener des Staates zeigt, der ihm von Gottes Gnade zur Regierung berufen ist, und der stets befreit ist, das Wohl seines Volkes zu fördern. Nicht zu unterschätzen ist

der Fehd, dem jetzt in Riesa entgegengetreten werden muß; aber weit mehr muß unser innerer Fehd bekämpft werden, gegen den nicht „Noch noch Reize“ Schutz gewähren, sondern dem gegenüber die Kanonen „mit Idealen geladen sein müssen.“ Von ihm befreit uns nicht unsere Bildung, sondern allein das Evangelium, dem auch der Kaiser ergeben ist. Möge Sr. Majestät dem Reiche noch lange erhalten bleiben! Hoch lebe der Kaiser!

— Im „Wettiner Hof“ beginnt nunmehr das „bunte Federvolk“ seinen Einzug zu halten, um am Sonnabend vor den gestrengen Herren Predigern zu paraderen und gewertet und geschätzt zu werden, während es von Sonntag bis mit Dienstag dem großen Publikum zur Verfügung steht. Die Ausstellung ist sehr stark besucht und weiß insgesamt ca. 627 Nummern auf, sie übertrifft damit die am Sonntag in Riesa stattgehabte um ca. 133 Nummern.

— Infolge des seit einigen Tagen wieder herrschenden härteren Frostes geht die Elbe wieder ziemlich voll mit Treibeis.

— Anlässlich des 29. Deutschen Schmiedetages und 4. Schmiede-Berufsgenossenschaftstages findet in Leipzig in der Zeit vom 28. Mai bis 2. Juni cr. in den Räumlichkeiten des Stadthofes „Stadt Ränberg“ eine große Fachausstellung für das Schmiedegewerbe unter dem Ehrenvorsitz

des Herrn Oberbürgermeisters Justizrat Dr. Erdmann statt. Dieselbe soll Maschinen, Werkzeuge, Gerätschaften, sowie alle Bedarfsartikel für die Gas- und Wagnerschmiede, den Wagnen, Automobil- und Motorbau umfassen. Wie bei der letzten Schmiede-Fachausstellung, so wird auch für die kommende ganz besonderer Wert darauf gelegt werden, möglichst viele Ausstellungsgegenstände im Betrieb vorzuführen; für genügende Raumverhältnisse auf dem über 1000 qm großen Ausstellungs-terrain ist gesorgt. Für die Sozialstatistik kann infolge der bisher sehr zahlreich eingegangenen Anmeldungen nur noch eine beschränkte Anzahl von Ausstellern angenommen werden, auch liegen für die überdachten Räume, in denen hauptsächlich die im Betriebe vorkommenden Gegenstände (Reisenpresse, Stähle, Krollhammer, Schmiedeseuer, Motore u.) untergebracht werden, zahlreiche Anmeldungen vor. Alle Anfragen in Ausstellungs-Angelegenheiten sind an den geschäftsführenden Ausschuss der Schmiede-Fachausstellung, zu Händen des Vorsitzenden Herrn Schmiede-Obermeister Wilh. Erlei, Schulgasse 12, zu richten. Als letzter Anmeldetermin gilt der 1. Mai cr., doch dürfte infolge der kurzen Vorbereitungszeit eine frühere Schließung des Ausstellungs-termines stattfinden.

— Die 4. Strafkammer des Rgl. Landgerichts Dresden verhandelte gegen den 42 Jahre alten, schon erheblich betagten Stellwagen Johann Carl Kappeler aus Hintermann bei Riesa.